Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

Bern, März 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI) ©2025
Redaktion: SBFI, Ressort Berufsbildungspolitik
Fotografin: Monique Wittwer
Übersetzung: Sprachdienste SBFI und GS-WBF
Layout: Grafikatelier Saxer, Bern
Sprachen: D/F/I
Version: 1. März 2025
Verfügbar auf: www.sbfi.admin.ch

ISSN 2296-3847

Inhalt

1 **Einleitung** ... 4

2 **Rechtliche Grundlagen und Gültigkeitsbereich** ... 5

3 **Zielsetzung und Funktion** ... 5

4 **Charakteristika berufspädagogischer Bildungsgänge** ... 6

5 **Grundsätze der Rahmenlehrpläne** ... 7

5.1 **Mindestanforderungen** ... 7
5.1.1 Fachliche Qualifikationen der Berufsbildungsverantwortlichen ... 7
5.1.2 Berufliche Praxis für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ... 7
5.1.3 Betriebliche Erfahrung für Lehrpersonen ... 7

5.2 **Bildungsziele** ... 8

5.3 **Inhalte** ... 8

5.4 **Standards** ... 8

5.5 **Transversale Themen** ... 9
5.5.1 Digitalisierung ... 9
5.5.2 Nachhaltige Entwicklung ... 9
5.5.3 Chancengerechtigkeit ... 9

5.6 **Berücksichtigung des Wandels** ... 10

5.7 **Organisation und zeitliche Anteile der Bildungsgänge** ... 11
5.7.1 Kontaktunterricht ... 11
5.7.2 Begleitete praktische Umsetzung (Praktika) ... 11
5.7.3 Qualifikationsverfahren ... 11
5.7.4 Selbststudium: begleitet und individuell ... 11

5.8 **Inhaltliche Ausrichtung der Bildungsgänge** ... 12

5.9 **Hauptberuf und Nebenberuf** ... 12

5.10 **European Credit Transfer System (ECTS)** ... 13

6 **Rahmenlehrpläne** ... 14

6.1 **Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben** ... 14

6.2 **Rahmenlehrpläne für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und Lehrwerkstätten** ... 16

6.3 **Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Berufskunde** ... 19

6.4 **Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Allgemeinbildung** ... 22

6.5 **Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität** ... 25

6.6 **Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung** ... 28

6.7 **Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen** ... 31

7 **Qualifizierung** ... 34

7.1 **Arbeitsmarktfähigkeit** ... 34

7.2 **Durchlässigkeit** ... 34

8 **Erlass** ... 34

9 **Anhang** ... 35

9.1 **Abkürzungsverzeichnis** ... 35

9.2 **Glossar** ... 36

9.3 **Änderungen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche** ... 38

1 Einleitung

Das schweizerische Berufsbildungssystem zeichnet sich durch seine duale Bildung und den engen Bezug zur Arbeitswelt aus. Die berufliche Grundbildung findet sowohl im Betrieb, in der Berufsfachschule als auch in überbetrieblichen Kursen statt. Auch in der Höheren Berufsbildung auf Tertiärstufe erfolgt die Bildung in Praxis und Theorie. Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Technik, Umwelt und zahlreichen weiteren Lebensbereichen wirken sich auf die Arbeitswelt aus und fordern die Berufsbildung heraus. Fortlaufend sind angepasste oder neue Kompetenzen gefragt, denen es auch mit adäquaten Lernmodellen zu begegnen gilt.

Damit Lernende und Studierende in ihren Berufen die entsprechenden Kompetenzen erwerben können, kommt den Berufsbildungsverantwortlichen ein hoher Stellenwert zu. Aufgabe der Berufsbildungsverantwortlichen ist die Ausbildung der Lernenden an den jeweiligen Lernorten. Unter «Berufsbildungsverantwortliche» sind gemäss Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 in Art. 41 und 44 bis 46 folgende Fachleute zusammengefasst: Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen sowie Lehrpersonen in Berufsfachschulen, für die Fächer der Berufsmaturität und an Höheren Fachschulen. Berufsbildungsverantwortliche müssen dabei nicht nur in unterschiedlichem Ausmass über berufsspezifische Kompetenzen verfügen, sondern auch über eine fundierte berufspädagogische Bildung.

Grundlage für die Tätigkeit der Berufsbildungsverantwortlichen bilden die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassenen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche. Die vorliegenden Rahmenlehrpläne konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen über Berufsbildungsverantwortliche. Sie legen die zentralen Ziele und Inhalte einer berufspädagogischen Bildung fest. Als Grundsatz gilt: Je mehr eine Person die Ausbildung bzw. Lehrtätigkeit zu ihrem Beruf macht, desto mehr soll sie in Berufspädagogik investieren. Die Bildungsinstitutionen erstellen aufgrund der Vorgaben der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche ihre Lehrpläne und Curricula und nutzen dabei ihren Handlungsspielraum.

Die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche (RLP) stützen sich auf die Verordnung über die Berufsbildung Art. 41 sowie Art. 44 bis 49 und bauen auf den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche vom 1. Februar 2011, respektive 1. Januar 2015 auf. Sie gründen auf Erkenntnissen der Berufsbildungsforschung und wurden in einem mehrjährigen Prozess entwickelt. Die Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche haben sich grundsätzlich bewährt. Dies zeigen unter anderem auch Expertengespräche mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Sprachregionen der Schweiz.[1]

Um den bisher erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen, hat das SBFI 2018 die Revision der Rahmenlehrpläne in die Wege geleitet. Unter breit angelegter Mitwirkung der Verbundpartner und Bildungsinstitutionen wurden wissenschaftliche und technologische Trends, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen sowie die praktische Erfahrung der Beteiligten berücksichtigt. Die vorliegenden, aktualisierten Rahmenlehrpläne bilden so auch künftig eine zeitgemässe Grundlage für die Entwicklung berufspädagogischer Bildungsgänge.

---

1 Weiss, S. (2023): Wissenschaftliche Grundlagen und Zukunftsperspektiven der Berufspädagogik in der Schweiz. Bern. SBFI

2 Rechtliche Grundlagen und Gültigkeitsbereich

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne stützen sich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen und konkretisieren diese:

- Art. 45 bis 48 Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; BBG)
- Art. 40 bis 52 Verordnung über die Berufsbildung (SR 412.101; BBV)
- Art. 13 Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (SR 412.101.61; Mi-Vo HF)

Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwischen Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern (Art. 44 und 45 BBG), die in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermitteln, und Lehrpersonen (Art. 46 BBG), die in der schulischen Grundbildung, in der Berufsmaturität oder an Höheren Fachschulen unterrichten. Die vorliegenden Rahmenlehrpläne gelten für:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben;
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten;
- Lehrpersonen an Berufsfachschulen;
  - Lehrpersonen für Berufskunde
  - Lehrpersonen für Allgemeinbildung
  - Lehrpersonen für Sportunterricht
- Lehrpersonen für die Berufsmaturität;
- Lehrpersonen an Höheren Fachschulen.

Der Bund ist zuständig für die Anerkennung von gesamtschweizerischen Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben (BBV Art. 44 Abs. 1 lit. c). Die übrigen Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben, darunter die 40-stündigen, liegen in der Verantwortung der Kantone (BBV Art. 44 Abs. 2). Als Grundlage für die Ausgestaltung der kantonal geregelten Bildungsgänge dienen die Bildungsziele, Inhalte und Standards aus dem vorliegenden Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kapitel 6.1.

Andere fachliche und berufspädagogische Ausbildungen wie zum Beispiel Lehrpersonen in Brückenangeboten, Lehrpersonen in Vorbereitungskursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen oder Praxisbildnerinnen und Praxisbildner sind nicht gesetzlich geregelt. Sie richten sich folglich nicht nach den vorliegenden Rahmenlehrplänen.

Das SBFI erlässt Ausführungsbestimmungen und ist zuständig für die Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren von berufspädagogischen Bildungsgängen. Es erlässt die Anerkennungsverfügungen und überprüft diese periodisch. Gestützt auf die Rahmenlehrpläne definiert das SBFI-Anerkennungskriterien und überprüft regelmässig die Bildungsgänge zwecks Qualitätssicherung. Bei der Aufsichts- und Anerkennungstätigkeit stützt sich das SBFI auf externe Expertinnen und Experten.

3 Zielsetzung und Funktion

- Die Rahmenlehrpläne bilden eine Grundlage für eine zeitgemässe Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen.
- Sie setzen Massstäbe für die Vorbereitung der Berufsbildungsverantwortlichen auf ihre Ausbildungs- bzw. Lehrtätigkeit.
- Sie sind die Grundlage für Bildungsinstitutionen zur Entwicklung berufspädagogischer Bildungsgänge.
- Sie sind der Massstab für die Anerkennung des SBFI von berufspädagogischen Bildungsgängen.

4 Charakteristika berufspädagogischer Bildungsgänge

Berufspädagogische (bzw. andragogische) Bildungsgänge sollen sowohl betriebliche, gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Interessen und Entwicklungen als auch persönliche Erwartungen und Bedürfnisse der Lernenden und Studierenden berücksichtigen. Mit einer Berufsbildung erlernen Jugendliche und Erwachsene einen Beruf und erhalten zugleich ein Fundament für ihre berufliche Weiterentwicklung. Auch machen Jugendliche erste Schritte in die finanzielle und soziale Unabhängigkeit. Dieser Übergang in das Erwachsenenalter soll sich ebenfalls auf der Ebene der Lehr- und Lernprozesse widerspiegeln. Zwar geht zu Beginn der beruflichen Laufbahn die Planung, Initiierung und Steuerung der Lernprozesse noch stark von den Berufsbildungsverantwortlichen aus. Jedoch wird von den Jugendlichen und noch mehr von den Erwachsenen die Bereitschaft erwartet, die Entwicklung ihrer Berufskompetenzen zunehmend selbstbestimmt, selbstgesteuert und auch selbstorganisiert zu gestalten. Damit Jugendliche und Erwachsene diese Verantwortung für ihre aktuelle und künftige berufliche Bildung übernehmen können, muss das selbstständige Lernen durch die Berufsbildungsverantwortlichen – situativ angepasst – gefördert und gefordert werden. Je mehr berufliche Erfahrung vorausgesetzt werden kann, desto mehr muss diese in den Unterricht einfliessen und der Praxistransfer sichergestellt werden.

Da die duale Berufsbildung an verschiedenen Lernorten stattfindet, müssen Theorie und Praxis laufend zueinander in Bezug gesetzt werden. Das heisst: Die Lernenden und die Studierenden sollen in ihrer Praxis abgeholt bzw. mit theoretischen Grundlagen an die Praxis hingeführt werden. Die Theorie systematisiert die Praxis und macht sie erklärbar. Umgekehrt macht die Praxis die Theorie erlebbar. Dieses Ausbildungssetting zwischen Betrieb, Berufsfachschule/Höherer Fachschule und gegebenenfalls weiteren Lernorten (z.B. überbetrieblichen Kursen) stellt hohe Ansprüche an die Lernenden und Studierenden. Berufsbildungsverantwortliche sind sensibilisiert für dieses Spannungsfeld und tragen ihren Teil zu einer optimalen Lernortkooperation bei.

5 Grundsätze der Rahmenlehrpläne

5.1 Mindestanforderungen

In den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche werden Mindestanforderungen definiert. Sie bestehen aus den zu erreichenden Qualifikationen für die berufspädagogische Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen. Die Rahmenlehrpläne legen die wesentlichen Kriterien zur Steuerung der Ausbildungsqualität fest.

Die detaillierte Ausgestaltung bleibt den jeweiligen Bildungsinstitutionen überlassen. So können Standards beispielsweise vertieft oder ergänzt werden, wodurch die Bildungsinstitutionen Raum zur Profilbildung erhalten.

5.1.1 Fachliche Qualifikationen der Berufsbildungsverantwortlichen

Die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen sind in der Berufsbildungsverordnung Art. 44 – 49 sowie in der MiVo-HF Art. 13 geregelt.

Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sind eidgenössische Berufsprüfungen (eidgenössische Fachausweise), eidgenössische höhere Fachprüfungen (eidgenössische Diplome) sowie Diplome einer Höheren Fachschule (eidgenössisch anerkannte Diplome HF). Hochschulabschlüsse sind formale Abschlüsse von Fachhochschulen (FH), Pädagogischen Hochschulen (PH) oder Universitäten/Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), d.h. Bachelor, konsekutiver Master oder PhD. Über gleichwertige fachliche Qualifikationen entscheidet die kantonale Behörde.

5.1.2 Berufliche Praxis für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet ist neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine der drei grundlegenden Qualifikationen, die von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern gefordert werden (Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 BBV). Die Ausbildungstätigkeit muss im Arbeitsbereich erfolgen, in welchem die berufliche Praxis erworben wurde.

Die zwei Jahre berufliche Praxis beziehen sich auf ein Arbeitspensum von 100%. Bei einem reduzierten Arbeitspensum verlängert sich die notwendige berufliche Praxis entsprechend. Die Unterrichtstätigkeit als Lehrperson wird nicht als berufliche Praxis angerechnet. Die Zeit als Lernende oder Lernender in der beruflichen Grundbildung wird nicht angerechnet.

5.1.3 Betriebliche Erfahrung für Lehrpersonen

Betriebliche Erfahrung ist neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine der drei grundlegenden Qualifikationen, die von Lehrpersonen für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität gefordert werden (Art. 46 Abs. 1 BBV).

Die betriebliche Erfahrung dient dem bewussten und persönlichen Kennenlernen der Berufswelt und ist Voraussetzung für das tiefere Verständnis der betrieblichen Prozesse sowie der Arbeits- und Berufswirklichkeit der Lernenden und Studierenden. Arbeitserfahrung in Betrieben, die selbst Lernende ausbilden, kann in besonderem Masse zum Verständnis der Zielgruppe beitragen, ist aber keine rechtliche Voraussetzung. Angerechnet werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden. Betriebliche Ausbildungen (z.B. berufliche Grundbildungen) zählen ebenfalls als betriebliche Erfahrung, nicht aber Lehrtätigkeiten.

Im Zweifelsfall entscheidet die Bildungsinstitution, bei der die berufspädagogische Qualifikation erworben wird.

Sinn und Zweck

- Die betriebliche Erfahrung stellt sicher, dass Berufsbildungsverantwortliche die Arbeitswelt der Lernenden kennen und selbst erlebt haben.
- Die betriebliche Erfahrung fördert das Verständnis für die Lernenden und Studierenden sowie für ihre Erfolgserlebnisse und Sorgen in der praktischen Ausbildung.
- Die betriebliche Erfahrung schafft Anknüpfungspunkte, um die Lernenden und Studierenden in ihrer Arbeitsrealität abzuholen und Handlungskompetenzen praxisbezogen aufzubauen.

Dauer

Die vorgeschriebene Mindestdauer an betrieblicher Erfahrung beträgt sechs Monate. Durch teilzeitliche Anstellungsverhältnisse verlängert sich die Dauer entsprechend. Die betriebliche Erfahrung muss nicht an einem Stück absolviert werden. Eine Kombination von teilzeitlichen Anstellungen und befristeten Anstellungen ist möglich.

5.2 Bildungsziele

Die Bildungsziele formulieren den berufspädagogischen Kern, welcher den unterschiedlichen Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen vermittelt werden soll. In Anlehnung an Art. 48 BBV wurden folgende Bildungsziele definiert:

1) Den Umgang mit Lernenden und/oder Studierenden als Interaktionsprozess gestalten.
2) Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren.
3) Lernende und/oder Studierende fördern, Lern- und Arbeitsergebnisse beurteilen.
4) Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren.
5) Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen.

Für den RLP für Lehrpersonen für Allgemeinbildung (ABU) gilt zusätzlich Folgendes:

6) Die beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» inhaltlich erfassen und berufsspezifisch situieren.

Die Bildungsziele werden in den entsprechenden Rahmenlehrplänen (Kapitel 6 ff) differenziert. Ebenfalls angepasst sind die Formulierungen auf die jeweilige Zielgruppe.

5.3 Inhalte

Mit der Definition der Inhalte der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche werden die Bildungsziele gemäss Artikel 48 BBV konkretisiert. Die Inhalte sind lernort- und zielgruppenspezifisch formuliert. Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen.

5.4 Standards

Die Standards setzen die Bildungsziele und -inhalte in konkrete Forderungen um. Sie definieren die Qualifikation, die von den Berufsbildungsverantwortlichen am jeweiligen Lernort in der jeweiligen Funktion verlangt wird. Die Standards müssen innerhalb des Bildungsganges nicht nur erworben, sondern auch geübt und überprüft werden.

Ein Standard setzt sich aus vier Kriterien zusammen:

- Theorie: Lerntheorien (Pädagogik, Andragogik, pädagogische Psychologie und Didaktik)
- Empirie: Wissenschaftlicher Beweis, ob und weshalb ein Standard tatsächlich funktioniert
- Qualität: Merkmal zur Erreichung des Standards (Expertenhandeln)
- Vorhandene Praxis: Standardbezogenes Handeln in der Praxis

Ein Standard ist erfüllt, wenn Berufsbildungsverantwortliche diese vier Kriterien beherrschen und somit in verschiedenen Situationen professionell handeln können.

Die Standards als übergeordnetes Konzept erlauben den Bildungsinstitutionen, Handlungskompetenzen und Unterrichtskonzeptionen zu formulieren und zu gestalten. Sie dienen der Qualitätssicherung und können von den Bildungsinstitutionen als Führungs- und Evaluationsinstrument genutzt werden.

5.5 Transversale Themen

Neben den in Kapitel 5.2 genannten Bildungszielen gibt es transversale Themenbereiche, welche für alle Bildungsziele in unterschiedlichem Ausmass relevant sind. Diese sind von den Bildungsinstitutionen in den Bildungsgängen adäquat aufzunehmen und zu konkretisieren.

In seiner Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation2 legt der Bundesrat jeweils transversale Themen fest. Wegweisend sind jeweils jene aus der aktuellen Botschaft. Transversale Themen unterliegen einer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Dynamik. Deshalb sind die Bildungsinstitutionen gefordert, die fortlaufende Entwicklung der einzelnen transversalen Themen in ihren Bildungsgängen inhaltlich zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der bundesrätlichen Ziele und Vorgaben zu transversalen Themen wird im Rahmen der Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren durch das SBFI überprüft. Die dafür eingesetzten Expertinnen und Experten nehmen diese Überprüfung anhand von einheitlichen Kriterienkatalogen vor. Die Bildungsinstitutionen haben darzulegen, wie die transversalen Themen in den berufspädagogischen Bildungsgängen verankert sind und auf welchen Konzepten sie gründen. Sie können dabei auf bereits anderweitig erbrachte Nachweise verweisen.

Transversale Themen sind auf zwei Ebenen relevant: Einerseits indem Berufsbildungsverantwortliche sie als Akteure kennen und bei der Gestaltung des Interaktionsprozesses berücksichtigten, andererseits indem sie in ihren Ausbildungstätigkeiten die transversalen Themen in die Ausbildungs- und Unterrichtsplanung an die Lernenden und Studierenden herantragen.

5.5.1 Digitalisierung

Da die Berufsbildung stark auf den Arbeitsmarkt abgestimmt ist, ist sie mit den Auswirkungen der Digitalisierung unmittelbar konfrontiert. Die fortlaufenden Weiterentwicklungen sollen sich in der Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen abbilden. Digitale Technologien und ihre Auswirkungen durchdringen das persönliche, berufliche und gesellschaftliche Leben. So ist die digitale Perspektive generell ins Verständnis von Bildungsinhalten einzubeziehen. Digitale Medien und Instrumente sind ein fundamentaler Bestandteil der Arbeits- und Bildungswelt. Dies soll sich auch in den berufspädagogischen Bildungsgängen abbilden; beispielsweise in Form von Blended Learning. Digital angereicherte Ausbildungs- und Lerneinheiten können die individuelle Förderung und Begleitung der Lernenden und Studierenden begünstigen. Ausserdem leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Förderung digitaler Kompetenzen und geben den Lernenden und Studierenden mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung.

Die Digitalisierung ist eine zentrale Entwicklung an den drei Lernorten. Sie betrifft die Lernenden und die Berufsbildungsverantwortlichen beim Arbeiten und Lernen. Entsprechend müssen die Berufsbildungsbildungsverantwortlichen über Kompetenzen verfügen, um die Lernenden im Umgang mit der zunehmend digital durchdrungenen Welt zu fördern. Dazu soll digital unterstütztes Lernen wie auch der Umgang mit digitalen Hilfsmitteln gefördert werden.

5.5.2 Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung hat zum Ziel, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und gesellschaftliche Solidarität innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen der Erde zu ermöglichen und die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gleichwertig, ausgewogen und in integrierter Weise zu berücksichtigen.

Nachhaltige Entwicklung ist in der Bundesverfassung als verbindliche Aufgabe verankert (Art. 2, 54 und 73 BV). Die Berufswelt leistet für die nachhaltige Gestaltung von Gegenwart und Zukunft einen wichtigen Beitrag: Durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in all ihren Dimensionen werden die Kompetenzen der Fachkräfte gestärkt.

Die Berufsbildung ist ein wesentlicher Treiber für eine nachhaltige Entwicklung. Durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in all ihren Dimensionen werden die Kompetenzen, die Gesundheit (z.B. Jugendschutz, Integrität u.a.m.) und das Wohlbefinden der Fachkräfte langfristig gestärkt. Deshalb sollen relevante gesellschaftliche Nachhaltigkeitsaspekte, Umweltaspekte sowie auch wirtschaftliche Aspekte ausgewogen in die Berufsbildung und in berufspädagogische Bildungsgänge integriert werden.

5.5.3 Chancengerechtigkeit

Die Förderung von Chancengerechtigkeit im Bereich Bildung, Forschung und Innovation steuert darauf hin, dass Individuen ihr Begabungspotenzial ausschöpfen und die Fähigkeit entwickeln können, eigenständig zu handeln. Chancengerechtigkeit soll Menschen ökonomische und soziale Chancen eröffnen unabhängig von deren Geschlecht, Nationalität, Alter, Herkunft, Religion oder sozialem Status. Wegleitend ist der Auftrag aus der Bundesverfassung, für eine möglichst grosse Chancengleichheit zu sorgen (Art. 2 Abs. 3 BV). Dies gilt ebenso für Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

Berufsbildungsverantwortliche sind gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Einflussbereiches die Chancengerechtigkeit in der beruflichen Bildung zu stärken.

2 vgl.: www.sbfi.admin.ch > BFI-Politik > aktuelle BFI-Botschaft > Transversale Themen und dort verlinkte Dokumente/Websites

5.6 **Berücksichtigung des Wandels**

Die Bewältigung und Mitgestaltung des digitalen Wandels sowie die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der Chancengerechtigkeit sind zentrale Themen für die Bildung und die Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Es gibt auch andere Entwicklungen in der Gesellschaft und Wirtschaft, die von Relevanz sind, so zum Beispiel der demographische Wandel, veränderte Wertvorstellungen oder die Globalisierung. In der Literatur werden diese Entwicklungen oft als «Megatrends» bezeichnet. Was Megatrends sind und was darunter subsumiert wird, lässt sich nicht allgemein gültig festlegen.

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne nehmen die transversalen Themen mit ihrer evolutiven Dimension auf und bieten zugleich Raum, auch anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Flughöhe der Rahmenlehrpläne erlaubt den Bildungsinstitutionen eine Anpassung der Bildungsgänge an die beruflichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen. Die Bildungsinstitutionen können Schwerpunkte gemäss Inhalten und Standards setzen und diese laufend weiterentwickeln.

Die fachliche und berufspädagogische Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen muss im Rahmen der Qualitätsentwicklung sichergestellt sein (Art. 43 BBV).

5.7 Organisation und zeitliche Anteile der Bildungsgänge

Lernstunden sind in der Berufsbildungsverordnung Art. 42 Abs. 1 definiert:

> «Lernstunden umfassen Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualfikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.»

Lernstunden entsprechen Lernleistungen, die für eine bestimmte Ausbildung zu investieren sind.
Die Lernstunden teilen sich gemäss folgender Darstellung auf:

Organisatorische Anteile	Anteil an den gesamten Lernstunden
Kontaktunterricht	mindestens 20%
begleitete praktische Umsetzung	mindestens 10%
Qualifikationsverfahren	mindestens 10%
Selbststudium	restliche Lernstunden, davon mindestens die Hälfte begleitetes Selbststudium

5.7.1 Kontaktunterricht

Kontaktunterricht sind analoge oder digitale Ausbildungs- und Lerneinheiten im Klassenverband, welche synchron (zeitgleich) gestaltet sind und unmittelbar von einer oder mehreren Dozierenden geleitet werden. Die Unmittelbarkeit des Kontakts und Austausches zwischen Dozierenden und angehenden Berufsbildungsverantwortlichen ermöglicht nebst der Beziehungspflege die Erörterung von komplexen Problem- und Fragestellungen. Dozierende übernehmen dabei eine anleitende und steuernde Funktion.

Beispiele für Kontaktunterricht:
Präsenzunterricht vor Ort, Webinar, Labors, Diskussionsrunden oder Besuche von Lernorten.

5.7.2 Begleitete praktische Umsetzung (Praktika)

Die angehenden Berufsbildungsverantwortlichen setzen während der Ausbildung das Gelernte im eigenen Praxiskontext um und reflektieren die Umsetzung. In der begleiteten praktischen Umsetzung schliessen sie den Lernprozess ab und stellen das Gelernte auf die Probe. Sie müssen angeleitet werden und angemessen begleitet sein.

Beispiele für begleitete praktische Umsetzung:
Supervision in der eigenen Anstellung, Praxis mit der entsprechenden Zielgruppe oder Intervision.

5.7.3 Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren (QV) zeigen angehende Berufsbildungsverantwortliche, dass und wie sie die Standards beherrschen. Das geeignete Qualifikationsverfahren wird ausgehend von den Standards festgelegt. Die Qualifikationsverfahren entsprechen den Gütekriterien Validität, Reliabilität und Chancengerechtigkeit sowie den Anforderungen gemäss Art. 34 BBG. In der Form der Qualifikationsverfahren sind die Bildungsinstitutionen grundsätzlich frei. Eine Verankerung im Praxiskontext der angehenden Berufsbildungsverantwortlichen wird angestrebt.

Beispiele für Qualifikationsverfahren:
schriftliche und mündliche Prüfungen, Dokumentationen (z.B. Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten, Portfolio), Anwendungen bestehender Instrumente (z.B. QualiCarte für Betriebe) oder Aktivitäten (z.B. Prüfungslektionen, Vorträge).

5.7.4 Selbststudium: begleitet und individuell

Begleitetes Selbststudium
Von Dozierenden initiierte Lernaktivitäten zu curricular verankerten Arbeitsaufträgen, die mit erhöhter Selbststeuerung der angehenden Berufsbildungsverantwortlichen (Ort, Zeit, Verlauf etc.) erledigt werden. Die Ergebnisse werden mindestens besprochen oder überprüft. Die Teilnehmenden werden bei der Anwendung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Gruppen- oder Tandemarbeit begleitet.

Beispiele für begleitetes Selbststudium:
Arbeitsaufträge Kolloquium Qualitätszirkel individuelle Beratung oder Standortgespräche.

Individuelles Selbststudium
Vollständig selbstgesteuertes Lernen. Das Selbststudium ist immer in den Gesamtkontext des Bildungsganges integriert.

Beispiele für individuelles Selbststudium:
Vor- und Nachbereitung des Kontaktunterrichts Prüfungsvorbereitungen oder Literaturrecherchen.

5.8 Inhaltliche Ausrichtung der Bildungsgänge

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Bildungsgänge dienen die Bildungsziele, Inhalte und Standards aus dem jeweiligen Rahmenlehrplan. Die inhaltliche Ausrichtung soll einer ausgewogenen Kombination von Fach- und Berufsfelddidaktik, Berufspädagogik und Praxistransfer entsprechen. Bei der Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren ist der inhaltlichen Ausrichtung Rechnung zu tragen.

5.9 Hauptberuf und Nebenberuf

Um dem Grundsatz nach einer möglichst konsequenten Verbindung von Praxis und Theorie nachzukommen, wurden gesetzliche Grundlagen für haupt- und nebenberufliche Bildungstätigkeiten geschaffen (Art. 47 BBV).

Für folgende drei Kategorien von Bildungsverantwortlichen sind berufspädagogische Ausbildungen für **nebenberufliche Bildungstätigkeiten** vorgesehen:

- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten
- Lehrpersonen für Berufskunde
- Lehrpersonen an Höheren Fachschulen

Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit – auf dem entsprechenden Gebiet – aus. Die Bildungstätigkeit macht dabei weniger als 50% der eigenen wöchentlichen Arbeitszeit im Hauptberuf aus.

Für Lehrpersonen für Allgemeinbildung, für die Berufsmaturität und für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung sehen die gesetzlichen Grundlagen keine nebenberufliche Lehrtätigkeit vor. Sie haben die Anforderungen der entsprechenden Rahmenlehrpläne unabhängig von ihrem Anstellungsgrad zu erfüllen.

Berufsbildungsverantwortliche, welche durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten, unterliegen nicht den Mindestanforderungen der vorliegenden Rahmenlehrpläne (Art. 47 Abs. 3 BBV)

Von der nebenberuflichen Bildungstätigkeit ist die **teilzeitliche Anstellung** von Berufsbildungsverantwortlichen zu unterscheiden. Eine teilzeitliche Anstellung bezieht sich auf das Arbeitspensum und steht nicht in direktem Zusammenhang mit der geforderten berufspädagogischen Qualifikation.

5.10 **European Credit Transfer System (ECTS)**

Gemäss Artikel 42 Absatz 2 BBV können Lernstunden in gängigen Kreditpunkte-Systemen ausgedrückt werden. In der folgenden Zusammenstellung wird die Entsprechung zu ECTS für die einzelnen Bildungsgänge dargestellt:

Berufspädagogisches Profil		Lernstunden	ECTS
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben		100	3
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	600	20
Lehrpersonen für Berufskunde	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	1800	60
Lehrpersonen für Allgemeinbildung		1800	60
Lehrpersonen für die Berufsmaturität	mit Lehrbefähigung für Gymnasien	300	10
	ohne Lehrbefähigung für Gymnasien	1800	60
Lehrpersonen für Sportunterricht	mit Lehrbefähigung für den Sportunterricht für Gymnasien, resp. für die obligatorische Schule	300	10
	ohne Lehrbefähigung für den Sportunterricht für Gymnasien, resp. für die obligatorische Schule[3]	1800	60
Lehrpersonen an Höheren Fachschulen	Nebenberuf	300	10
	Hauptberuf	1800	60

3 vgl. Zulassungsbedingungen Kapitel 6.6.

6 Rahmenlehrpläne

6.1 Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben planen die berufliche Grundbildung im Betrieb, betreuen die Lernenden am Arbeitsplatz, erklären ihnen die anfallenden Aufträge und Arbeitsschritte und fördern die Lernenden mit Rückmeldungen und entsprechenden Übungsmöglichkeiten. Gleichzeitig sind sie gegenüber den Lernenden Personalverantwortliche oder vertreten den Arbeitgeber. Dies erfordert, dass sie mit den besonderen Bestimmungen eines Lehrvertrages, einem eventuellen Nachteilsausgleich sowie dem Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertraut sein müssen. Nebst den jeweiligen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen müssen sie insbesondere den begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Anhang 2 zu den Bildungsplänen) in ihren Tätigkeiten Rechnung tragen.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben entscheiden mit über den Vertragsabschluss, die Weiterführung einer beruflichen Grundbildung oder deren Abbruch. Sie schaffen zudem eine durchwegs praxisorientierte und gesundheitsförderliche Ausbildungsumgebung. Das betriebliche Lernen geschieht eingebettet in die produktive Arbeit und gemäss Vorgaben des Bildungsplans und des betrieblichen Ausbildungsprogrammes. Es ist abgestimmt auf die Leistungsvorgaben der Kundschaft und des Lehrbetriebes.

Für angehende Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben definiert das Gesetz zwei Bildungsangebote:

Bildungsgang	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mit 40 Kursstunden[4]	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mit 100 Lernstunden
Rechtliche Grundlagen	BBV Art. 44 Abs. 2 BBV Art. 51 Abs. 1 Bst. a	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. c BBV Art. 51 Abs. 1 Bst. b
Zeitlicher Umfang	40 Kursstunden	100 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden oder gleichwertige Qualifikation, und • mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet	• eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden oder gleichwertige Qualifikation, und • mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet
Nachweis	Kursausweis für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Diplom als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
Anmerkung	In Bezug auf die kantonalen Ausbildungsbewilligungen sind die beiden Ausbildungsangebote gleichgestellt. Die Diplome bestätigen das Bestehen des Qualifikationsverfahrens im gesamtschweizerischen Bildungsgang mit 100 Lernstunden (BBV Art. 51 Abs. 1 Bst. b).	

4 ehemalige Lehrmeisterkurse: Die Umsetzung obliegt den Kantonen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Kursangebote dienen die Bildungsziele, Inhalte und Standards aus diesem Rahmenlehrplan. Sie unterliegen nicht den Anforderungen des Kapitels 5.7.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben …
1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis zu anderen Personen im Betrieb festigen.
2	Ausbildungseinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungsplänen und -verordnungen • Planung und Durchführung des betrieblichen Ausbildungsprogramms • Anleitung und Begleitung beim Lernen im Betrieb • Methoden der Qualitätsentwicklung • Qualicarte • Lebenslanges Lernen	2.01 …planen die praktische Grundbildung zeitlich und inhaltlich abgestimmt auf die anderen Lernorte. Sie setzen die Bildungspläne und -verordnungen innerhalb der betrieblichen Gegebenheiten um. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für das lebenslange Lernen. 2.13 …begleiten und instruieren die Lernenden bei den unterschiedlichen Arbeitsschritten. Sie überprüfen die Arbeit der Lernenden mit Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung.
3	Lernende auswählen, fördern, Lern- und Arbeitsergebnisse beurteilen	• Auswahl von Lernenden • Fördermassnahmen • Individualisierung • Nachteilsausgleich • betriebliche Leistungsbeurteilung • Lerndokumentation, Bildungsberichte • Portfolios	3.01 …setzen Förderkonzepte um und unterstützen die Lernenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials, indem die Erkenntnisse aus Reflexionen von Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen aktiv miteinbezogen werden. 3.02 …beurteilen Arbeits- und Lernergebnisse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden mit Einbezug des Bildungsberichts und der Lerndokumentation unter Berücksichtigung eines allfälligen Nachteilsausgleichs. 3.03 …bereiten auf die Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnungen vor. 3.04 …setzen Selektionsmethoden zielgerichtet und adressatengerecht ein.
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Beratungsangebote und -stellen • Lernortkooperation • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Ausbildungsaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und unterstützen die Lernenden entsprechend. Sie nutzen Beratungsangebote zielgerichtet im Sinne der Lernenden. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.

6.2 Rahmenlehrpläne für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und Lehrwerkstätten

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten schlagen die Brücke zwischen dem Lehrbetrieb und der Berufsfachschule. Die zu vermittelnden Ziele umfassen praktische und theoretische Aspekte. Die Lernumgebung kann sowohl ein Klassenzimmer als auch beispielsweise eine Werkhalle sein. Entsprechend vielfältig muss ihr methodisches und didaktisches Repertoire sein. Dieses erwerben sie in der Ausbildung für angehende Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten. Dort lernen sie, die Bildungsziele und Handlungskompetenzen der jeweiligen Bildungspläne didaktisch aufzubereiten, Lernprozesse anzuregen, zu unterstützen, allfällige Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen und Gelerntes zu überprüfen. Nebst den jeweiligen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen müssen die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner insbesondere den begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Anhang 2 zu den Bildungsplänen) in ihren Tätigkeiten Rechnung tragen.

Im Rahmenlehrplan wird ein starkes Gewicht auf den praktisch orientierten Kompetenzerwerb gelegt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass überbetriebliche Kurse und Lehrwerkstätten der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen und keine Verlängerung der Berufsfachschulen sind. Um einen starken Praxisbezug zu gewährleisten, gibt es für Fachkräfte die Möglichkeit, nebenberuflich als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten tätig zu sein (vgl. Kapitel 5.9).

Für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten definiert das Gesetz zwei Bildungsangebote:

Bildungsgang	**Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und Lehrwerkstätten im Nebenberuf[5]**	**Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen (üK) und Lehrwerkstätten im Hauptberuf**
Rechtliche Grundlage	BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 2	BBV Art. 45 Bst. c Ziff. 1
Zeitlicher Umfang	300 Lernstunden	600 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• Abschluss der Höheren Berufsbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden, und • mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet	• Abschluss der Höheren Berufsbildung oder einer gleichwertigen Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden, und • mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet

5 Nebenberuf: Bildungstätigkeit in einem Pensum bis 50% der wöchentlichen Arbeitszeit.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten …
1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Berufsbildnerin oder Berufsbildner	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppe fördern.
			1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, definieren mögliche Lösungen und ergreifen entsprechende Massnahmen.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungsplänen und -verordnungen • Umsetzung des Ausbildungsprogramms für die überbetrieblichen Kurse • Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Anleitung und Begleitung beim Lernen in den überbetrieblichen Kursen • Förderung von Selbstständigkeit • Arbeit in einer Übungsumgebung • Reflexion der spezifischen Inhalte des Berufes und berufsfelddidaktische Aufbereitung • Lebenslanges Lernen • Evaluation von Ausbildungseinheiten	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten in einer Übungsumgebung und formulieren deren Ziele ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Lernenden, auf der Grundlage der Bildungspläne und abgestimmt auf die anderen Lernorte. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Lernenden. 2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen und typischen Arbeitssituationen, beachten individuelle Aspekte der Lernenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern das selbstständige Lernen und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden.
			2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.10 …entwickeln Ausbildungspläne aufgrund der Bildungspläne und -verordnungen. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter.
3	Lernende fördern, Lern- und Arbeitsergebnisse beurteilen	• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Lerndokumentation, Bildungsberichte, Portfolios • Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Lernenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.02 …beurteilen Arbeits- und Lernergebnisse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden mit Einbezug des Bildungsberichts und der Lerndokumentation unter Berücksichtigung eines allfälligen Nachteilsausgleichs. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen und bereiten auf die Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnungen vor.
			3.05 …fördern die Reflexion der Praxis der Lernenden.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten …
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Beratungsangebote und -stellen • Lernortkooperation • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Identität und Adoleszenz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und unterstützen entsprechend. Sie nutzen Beratungsangebote zielgerichtet im Sinne der Lernenden. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.
5	Die eigene Arbeit reflektieren …	• Reflexion über Lernen und Lehren • Identität als Berufsbildnerin und Berufsbildner • Einschätzung der Arbeitsbelastung • didaktische Weiterbildung • Qualitätssicherung	5.01 …reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor.
	…und sich im Kollegium kooperativ einbringen	• Qualitätsentwicklung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution • fachliche Weiterbildung	5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand. 5.04 …tragen zur Qualitätsentwicklung und der Weiterentwicklung der üK bzw. der Lehrwerkstätten bei.

Legende

Ziele, Inhalte und Standards, welche für alle angehenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Neben- wie auch Hauptberuf) auszubilden sind.

Ziele, Inhalte und Standards, welche zusätzlich für angehende hauptberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner auszubilden sind.

6.3 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Berufskunde

In der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht (nachstehend Lehrpersonen für Berufskunde) eignen sich die Fachkräfte methodisch-didaktische sowie berufspädagogische Kompetenzen an.

Lehrpersonen für Berufskunde zeichnen sich durch hohe fachliche Kompetenz aus. Das Lernen und Lehren in der Berufskunde verknüpft Theorie und Praxis. Um einen starken Praxisbezug zu gewährleisten, gibt es für Fachkräfte die Möglichkeit, nebenberuflich als Lehrpersonen tätig zu sein (vgl. Kapitel 5.9).

Für angehende Lehrpersonen für Berufskunde definiert das Gesetz zwei Bildungsangebote:

Bildungsgang	**Lehrpersonen für Berufskunde im Nebenberuf[6]**	**Lehrpersonen für Berufskunde im Hauptberuf**
Rechtliche Grundlage	BBV Art. 46 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	BBV Art. 46 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1
Zeitlicher Umfang	300 Lernstunden	1800 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• Abschluss der Höheren Berufsbildung oder einer Hochschule im entsprechenden Gebiet und • mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung	• Abschluss der Höheren Berufsbildung oder einer Hochschule im entsprechenden Gebiet und • mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung

6 Nebenberuf: Bildungstätigkeit in einem Pensum bis 50% der wöchentlichen Arbeitszeit.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Berufskunde …
1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Lehrperson	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen fördern.
			1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, definieren mögliche Lösungen und ergreifen entsprechende Massnahmen.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungsplänen und -verordnungen • Umsetzung und Entwicklung von Schullehrplänen • Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Arbeitsmedien und -methoden • Anleitung und Begleitung beim Lernen • Reflexion der spezifischen Inhalte des Berufes und berufsfelddidaktische Aufbereitung • Handlungskompetenzorientierter Unterricht • Lebenslanges Lernen • Unterrichtsevaluation	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten und formulieren deren Ziele ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Lernenden, auf der Grundlage der Bildungspläne und abgestimmt auf die anderen Lernorte. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Lernenden sowie zum allgemeinbildenden Unterricht. 2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen, beachten individuelle Aspekte der Lernenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern das selbstständige Lernen und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden.
			2.06 …entwickeln und kombinieren Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht. 2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.08 …nutzen verschiedene Methoden in der Lernbegleitung. 2.09 …formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen dessen Wirksamkeit. 2.10 …entwickeln Schullehrpläne aufgrund von Bildungsplänen und -verordnungen. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter.
3	Lernende fördern und Lernergebnisse beurteilen	• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Notengebung und Zeugnisse • Lerndokumentation, Bildungsberichte, Portfolios • Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen • Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen • Leistungs- und Kompetenznachweise	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Lernenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.02 …beurteilen Lernergebnisse und -prozesse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen und bereiten auf die Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnungen vor.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Berufskunde …
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Lernortkooperation • Beratungsangebote und -stellen • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Identität und Adoleszenz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und unterstützen entsprechend. Sie nutzen und informieren über Beratungsangebote zielgerichtet im Sinne der Lernenden. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.
5	Die eigene Arbeit reflektieren …	• Reflexion über Lernen und Lehren • Identität als Lehrperson • Einschätzung der Arbeitsbelastung • didaktische Weiterbildung • Qualitätssicherung	5.01 …reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor.
	…und sich im Kollegium kooperativ einbringen	• Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution • fachliche Weiterbildung	5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand. 5.04 …tragen zur fachschaftsinternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und zur Schulentwicklung bei.

Legende

Ziele, Inhalte und Standards, welche für alle Lehrpersonen für Berufskunde (Neben- wie auch Hauptberuf) auszubilden sind.

Ziele, Inhalte und Standards, welche zusätzlich für hauptberufliche Lehrpersonen für Berufskunde auszubilden sind.

6.4 Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Allgemeinbildung

Der Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Rahmenlehrplan ABU) bildet die inhaltliche Grundlage der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (nachstehend Lehrpersonen für Allgemeinbildung).

In der Ausbildung eignen sich angehende Lehrpersonen für Allgemeinbildung die erforderlichen methodisch-didaktischen und inhaltlichen Kompetenzen der Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» an. Diese befähigen sie, die Inhalte des allgemeinbildenden Unterrichts aufzubereiten, Lernende beim Erwerb der Kompetenzen zu unterstützen und Lernergebnisse zu überprüfen. In der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird grosser Wert auf die Gesellschaftsfähigkeit, das lebenslange Lernen und die Verknüpfung der in der Berufskunde angeeigneten Kompetenzen gelegt. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit im Kollegium der Berufsfachschule notwendig sowie Kenntnisse über die entsprechenden Bildungsverordnungen und -pläne der beruflichen Grundbildungen.

Bildungsgang	**Lehrpersonen für Allgemeinbildung**
Rechtliche Grundlage	BBV Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und c BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. a und c
Zeitlicher Umfang	1800 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• Hochschulabschluss oder Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien (vgl. untenstehende Anmerkung) und • mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung
Anmerkung	Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung für die obligatorische Schule resp. Gymnasien, welche Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung erteilen wollen, müssen eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht (siehe Bildungsziel 6) absolvieren.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Allgemeinbildung …
1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Lehrperson	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen fördern. 1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, definieren mögliche Lösungen und ergreifen entsprechende Massnahmen.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungs- und Rahmenlehrplänen • Umsetzung und Entwicklung von Schullehrplänen • Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Arbeitsmedien und -methoden • Anleitung und Begleitung beim Lernen • Handlungskompetenzorientierter Unterricht • Lebenslanges Lernen • Unterrichtsevaluation • Fachdidaktik gemäss Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung • Lernbereich «Sprache und Kommunikation» • Lernbereich «Gesellschaft» • Einbezug der berufsspezifischen Erfahrungen der Lernenden • interdisziplinärer Unterricht	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten und formulieren deren Ziele ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Lernenden, auf der Grundlage des Rahmenlehrplans ABU und abgestimmt auf die anderen Lernorte. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Lernenden sowie zum berufskundlichen Unterricht 2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen, beachten individuelle Aspekte der Lernenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern das selbstständige Lernen und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden. 2.06 …entwickeln und kombinieren Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht. 2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.08 …nutzen verschiedene Methoden in der Lernbegleitung. 2.09 …formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen dessen Wirksamkeit. 2.10 …entwickeln Schullehrpläne aufgrund des Rahmenlehrplanes ABU. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche und private Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter. 2.14 …erfassen im Rahmen der Sprach- und Kommunikationsförderung die besonderen Bedürfnisse der Lernenden. 2.15 …entwickeln die Sprachkompetenzen der Lernenden als Werkzeug von Kommunikation und Kultur mit nationalem und interkulturellem Kontext weiter. 2.16 …integrieren die verschiedenen Blickwinkel des Lernbereichs «Gesellschaft» auf die persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Realitäten und Herausforderungen der Lernenden. 2.17 …fördern das selbstständige und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden in Bezug auf die acht Aspekte des Lernbereichs «Gesellschaft».

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Allgemeinbildung …
3	Lernende fördern und Lernergebnisse beurteilen	• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Notengebung und Zeugnisse • Lerndokumentation, Bildungsberichte, Portfolios • Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen Leistungs- und Kompetenznachweise • Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildungen • Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung • Rahmenlehrplan ABU	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Lernenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.02 …beurteilen Lernergebnisse und -prozesse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen und bereiten auf den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gemäss Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor.
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Beratungsangebote und -stellen • Lernortkooperation • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Identität und Adoleszenz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und unterstützen entsprechend. Sie nutzen und informieren über Beratungsangebote zielgerichtet im Sinne der Lernenden. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.
5	Die eigene Arbeit reflektieren und sich im Kollegium kooperativ einbringen	• Reflexion über Lernen und Lehren • Identität als Lehrperson • Qualitätssicherung • Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung • Einschätzung der Arbeitsbelastung • Fachliche und didaktische Weiterbildung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution	5.01 …reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor. 5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand. 5.04 …tragen zur fachschaftsinternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und zur Qualitäts- und Schulentwicklung bei.
6	Die beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» inhaltlich erfassen und berufsspezifisch situieren	• Spezifische Inhalte des allgemeinbildenden Unterrichts gemäss Rahmenlehrplan ABU • Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen • Verknüpfung von allgemeinbildenden und berufsspezifischen Inhalten	6.01 …verfügen über die notwendigen inhaltlichen Grundlagen in den angewandten Sprachwissenschaften für den Lernbereich Sprache und Kommunikation. 6.02 …verfügen über die notwendigen inhaltlichen Grundlagen in den acht Aspekten des Lernbereiches Gesellschaft: Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technologie und Wirtschaft. 6.03 …fördern den Aufbau der Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen im allgemeinbildenden Unterricht. 6.04 …verknüpfen die Inhalte des allgemeinbildenden Unterrichts – soweit sinnvoll – mit berufsspezifischen Inhalten und Handlungskompetenzen.

6.5 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität

Der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (Rahmenlehrplan BM) bildet die inhaltliche Grundlage der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität (nachstehend Lehrpersonen für die Berufsmaturität).

In der Berufsmaturität wird eine erweiterte Allgemeinbildung vermittelt. Damit der Unterricht den Erfordernissen der Interdisziplinarität und Kompetenzorientierung gerecht werden kann, wird der vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Bildungsinhalten grossen Wert beigemessen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit im Kollegium der Berufsfachschule notwendig sowie Kenntnisse über die entsprechenden Bildungsverordnungen und -pläne der beruflichen Grundbildungen. Für angehende Lehrpersonen mit ausschliesslich akademischem Werdegang ist eine Auseinandersetzung mit der beruflichen Grundbildung und Arbeitswelterfahrung wichtig. Nur so gelingt es, den Besonderheiten der dualen beruflichen Grundbildung gerecht zu werden. Dies bedeutet unter anderem, dass die Erfahrungen und Vorkenntnisse der Lernenden und Studierenden für den Unterricht nutzbar gemacht werden.

Je nach Vorbildung definiert die Berufsbildungsverordnung zwei Ausbildungswege für angehende Lehrpersonen für die Berufsmaturität:

Bildungsgang	**Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung**	**Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität**
Rechtliche Grundlage	BBV Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und c BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. b	BBV Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und c BBV Art. 46 Abs 3 Bst. c
Zeitlicher Umfang	300 Lernstunden	1800 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• Entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung und • mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung	• Hochschulabschluss im entsprechenden Gebiet und • mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für die Berufsmaturität …
1	Den Umgang mit Lernenden und Studierenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden und Studierenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Lehrperson	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden und Studierenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Studierende in tertiären Bildungsbereichen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen fördern.
			1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, definieren mögliche Lösungen und ergreifen entsprechende Massnahmen.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungs- und Rahmenlehrplänen • Umsetzung und Entwicklung von Schullehrplänen • Reflexion der spezifischen Inhalte des Faches und fachdidaktische Aufbereitung • Einbezug der berufsspezifischen Erfahrungen der Lernenden und Studierenden • Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem • Interdisziplinärer Unterricht • Lebenslanges Lernen • Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten und formulieren deren Ziele ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Lernenden und Studierenden auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Lernenden und Studierenden. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen, beachten individuelle Aspekte der Lernenden und Studierenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern das selbstständige Lernen und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden und Studierenden. 2.10 …entwickeln Schullehrpläne aufgrund des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen.
		• Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Arbeitsmedien und -methoden • Anleitung und Begleitung beim Lernen für die Berufsmaturität • Handlungs- und inhaltsorientierter Unterricht • Unterrichtsevaluation	2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.06 …entwickeln und kombinieren Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht. 2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.08 …nutzen verschiedene Methoden in der Lernbegleitung. 2.09 …formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen dessen Wirksamkeit. Sie fördern die Studierfähigkeit der Lernenden und Studierenden. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter.
3	Lernende und Studierende fördern und Lernergebnisse beurteilen	• Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen • Berufsmaturitätsprüfung	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Lernenden und Studierenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen und bereiten auf die Berufsmaturitätsprüfung vor.
		• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Leistungs- und Kompetenznachweise • Notengebung und Zeugnisse	3.02 …beurteilen Lernergebnisse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für die Berufsmaturität …
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Beratungsangebote und -stellen • Lernortkooperation • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Identität und Adoleszenz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und Studierenden und unterstützen entsprechend. Sie nutzen und informieren über Beratungsangebote zielgerichtet im Interesse der Lernenden und Studierenden. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.
5	Die eigene Arbeit reflektieren …	• Reflexion über Lernen und Lehren • Identität als Lehrperson in der beruflichen Grundbildung • Einschätzung der Arbeitsbelastung • Fachliche und didaktische Weiterbildung	5.01 …reflektieren ihre Rolle als Lehrperson. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor. 5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand.
	…und sich im Kollegium kooperativ einbringen	• Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution	5.04 …tragen zur fachschaftsinternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und zur Schul- und Qualitätsentwicklung bei.

Legende

Ziele, Inhalte und Standards, welche für alle angehenden Lehrpersonen für die Berufsmaturität auszubilden sind.

Ziele, Inhalte und Standards, welche zusätzlich für angehende Lehrpersonen für die Berufsmaturität ohne gymnasiale Lehrbefähigung auszubilden sind.

6.6 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung

Der Rahmenlehrplan für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (Rahmenlehrplan Sport) bildet die inhaltliche Grundlage der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (nachstehend Lehrpersonen für Sportunterricht).

Lehrpersonen für Sportunterricht fördern die Entwicklung der Lernenden und unterstützen sie beim Aufbau von Kompetenzen, die eine sachkundige und selbstverantwortete Sport- und Bewegungskultur in Schule, Beruf und Freizeit ermöglichen.

In der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen für Sportunterricht wird das sportspezifische Wissen und das sportmotorische Können mit unterschiedlichen Kompetenzen erweitert. Dazu gehören beispielsweise Handlungsroutinen und Reflexionsformen, welche ein zweck- und situationsangemessenes sowie ethisch gerechtfertigtes Berufshandeln unterstützen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit im Kollegium der Berufsfachschule notwendig sowie Kenntnisse über die entsprechenden Bildungsverordnungen und -pläne der beruflichen Grundbildungen.

Für angehende Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung definiert das Gesetz zwei Bildungangebote:

Bildungsgang	**Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit Lehrbefähigung für den Sportunterricht in Gymnasien, resp. für die obligatorische Schule**	**Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung**
Rechtliche Grundlage	BBV Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und c BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. a und b	BBV Art. 46 Abs. 1 Bst. a, b und c BBV Art. 46 Abs. 3 Bst. c
Zeitlicher Umfang	300 Lernstunden	1800 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung und • gymnasiale Lehrbefähigung für den Sportunterricht oder • Lehrbefähigung für die obligatorische Schule ergänzt durch eine Zusatzqualifikation Sport	• mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung und • entsprechender Hochschulabschluss

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Sportunterricht …
1	Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Lernenden • Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen • Rolle als Lehrperson	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Lernenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Lernenden und bei sich selbst. Sie setzen Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Lernenden als künftige Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen fördern.
			1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, definieren mögliche Lösungen und ergreifen entsprechende Massnahmen.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Bildungs- und Rahmenlehrplänen • Umsetzung und Entwicklung von Schullehrplänen • Reflexion der spezifischen Inhalte des Faches und fachdidaktische Aufbereitung • Kompetenzorientierter Unterricht • Sport und Gesundheit in der Freizeit • Lebenslanges Lernen • Einbezug der berufsspezifischen Erfahrungen der Lernenden • Rahmenlehrplan Sport in der beruflichen Grundbildung	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten und formulieren deren Ziele ausgehend von den beruflichen Erfahrungen der Lernenden und auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Lernenden. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen, beachten individuelle Aspekte der Lernenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern das selbstständige Lernen und verantwortungsvolle Handeln der Lernenden. 2.10 …entwickeln Schullehrpläne aufgrund des Rahmenlehrplans für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen.
		• Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Arbeitsmedien und -methoden • Anleitung und Begleitung beim Lernen • Unterrichtsevaluation	2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.06 …entwickeln und kombinieren Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht. 2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.08 …nutzen verschiedene Methoden in der Lernbegleitung. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter.
3	Lernende fördern und Lernergebnisse beurteilen	• Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Lernenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen.
		• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Leistungs- und Kompetenznachweise • Notengebung und Zeugnisse	3.02 …beurteilen Lernergebnisse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden. 3.06 …gestalten Lehr-Lernaktivitäten adäquat und sorgen für eine sichere Lernumgebung. Sie identifizieren risikoreiche Situationen frühzeitig und ergreifen sicherheitsfördernde Massnahmen. Sie ergreifen bei Unfällen Sofortmassnahmen.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen für Sportunterricht …
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld der beruflichen Grundbildung erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Berufsbildungsämter • Beratungsangebote und -stellen • Lernortkooperation • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Vertretungen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Identität und Adoleszenz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Lernenden und thematisieren diese. Sie beraten die Lernenden in ihrem Umgang mit Risiken. 4.03 …fördern die Lernortkooperation mit geeigneten Massnahmen.
5	Die eigene Arbeit reflektieren…	• Reflexion über Lernen und Lehren • Identität als Lehrperson in der beruflichen Grundbildung • Einschätzung der Arbeitsbelastung • Fachliche und didaktische Weiterbildung	5.01 …reflektieren ihre Rolle als Sportlehrperson in der beruflichen Grundbildung. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor. 5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand.
	…und sich im Kollegium kooperativ einbringen.	• Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution	5.04 …tragen zur fachschaftsinternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und zur Schul- und Qualitätsentwicklung.

Legende

Ziele, Inhalte und Standards, welche für alle angehenden Lehrpersonen für Sportunterricht auszubilden sind.

Ziele, Inhalte und Standards, welche zusätzlich für angehende Lehrpersonen für Sportunterricht ohne Lehrbefähigung für Gymnasien, resp. für die obligatorische Schule, auszubilden sind.

6.7 Rahmenlehrpläne für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen

In der Ausbildung von angehenden Lehrpersonen an Höheren Fachschulen eignen sich Fachkräfte methodisch-didaktische Kompetenzen an. Sie lernen dabei, Inhalte didaktisch und kompetenzorientiert aufzubereiten und eignen sich andragogische Methoden an, um Lernprozesse anzuregen, zu unterstützen und den Praxistransfer sicherzustellen.

Der Unterricht an Höheren Fachschulen orientiert sich an den Arbeitsprozessen der beruflichen Praxis. Er stellt die erfolgreiche Bewältigung beruflicher Situationen ins Zentrum. Um einen starken Praxisbezug zu gewährleisten, gibt es für Fachkräfte die Möglichkeit, nebenberuflich als Lehrpersonen an Höheren Fachschulen tätig zu sein (vgl. Kapitel 5.9).

Für Lehrpersonen an Höheren Fachschulen definiert das Gesetz zwei Bildungsangebote:

Bildungsgang	**Lehrpersonen an Höheren Fachschulen im Nebenberuf**[7]	**Lehrpersonen an Höheren Fachschulen im Hauptberuf**
Rechtliche Grundlage	Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen MiVo-HF Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Art 13 Abs. 2	Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen MiVo-HF Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Art 13 Abs. 2
Zeitlicher Umfang	300 Lernstunden	1800 Lernstunden
Zulassungsbedingungen	• Hochschulabschluss oder einen Abschluss der Höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in den Fächern, in denen sie unterrichten.	• Hochschulabschluss oder einen Abschluss der Höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in den Fächern, in denen sie unterrichten.

7 Nebenberuf: Bildungstätigkeit in einem Pensum bis 50% der wöchentlichen Arbeitszeit.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen an Höheren Fachschulen …
1	Den Umgang mit Studierenden als Interaktionsprozess gestalten	• Anleitung, Begleitung und Förderung von Studierenden • Rolle als Lehrperson	1.01 …gehen auf Anliegen und Fragen der Studierenden ein. Sie identifizieren und thematisieren Stärken und Schwächen der Studierenden und bei sich selbst. Sie setzen in Anknüpfung an die berufliche Praxis Massnahmen um, welche ihr Rollenverständnis und das Selbstvertrauen der Studierenden als Fachpersonen stärken, welche die Gesellschaftsfähigkeit unterstützen, welche die physische und psychische Gesundheit fördern und welche die Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen fördern.
			1.02 …identifizieren Herausforderungen im Lehr-Lernprozess, skizzieren mögliche Lösungen und beraten die Studierenden entsprechend.
2	Ausbildungs- und Lerneinheiten gemäss Bildungs- und Rahmenlehrplänen planen, durchführen und evaluieren	• Analyse von Curricula, Bildungs- und Rahmenlehrplänen • Umsetzung und Entwicklung von Schullehrplänen • Planung und Durchführung von Lehr-Lernaktivitäten • Sequenzierung • didaktische Reduktion • Arbeitsmedien und -methoden • Anleitung und Begleitung von Studierenden an der Höheren Fachschule • Reflexion der spezifischen Inhalte und berufsfelddidaktische Aufbereitung • Handlungskompetenzorientierter Unterricht • Lebenslanges Lernen • Unterrichtsevaluation • Studierende in ihrem Beruf abholen • Vertiefung und Generalisierung von Gelerntem • Einbezug der angewandten Forschung	2.01 …planen die Lehr-Lernaktivitäten und formulieren deren Ziele ausgehend von den einschlägigen Curricula und unter Berücksichtigung der beruflichen Praxis der Studierenden. 2.02 …verknüpfen die Inhalte und die Didaktik mit der beruflichen Praxis und der Erfahrungswelt der Studierenden. 2.03 …sequenzieren die Lehr-Lernaktivitäten. 2.04 …setzen verschiedene Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht ein. 2.05 …steuern die Lehr-Lernaktivitäten ausgehend von den Zielen, beachten individuelle Aspekte der Studierenden und lösen lernförderliche Prozesse aus. Sie fördern die Innovationsfähigkeit, die Eigeninitiative sowie die unternehmerischen Kompetenzen der Studierenden.
			2.06 …entwickeln und kombinieren Arbeitsmethoden und -medien zielgruppengerecht. 2.07 …unterstützen Kommunikations- und Gruppenprozesse mit unterschiedlichen Interventionsformen. 2.08 …nutzen verschiedene Methoden in der Lernbegleitung. 2.09 …formulieren und bestimmen Elemente für das Selbststudium und überprüfen dessen Wirksamkeit. 2.10 …entwickeln Schullehrpläne aufgrund der Rahmenlehrpläne. 2.11 …organisieren das Lernen als Ausgangspunkt für weitere berufliche Problemlösungen und schaffen dadurch eine Grundlage für lebenslanges Lernen. 2.12 …evaluieren die Ausbildungs- und Lerneinheiten und entwickeln sie laufend weiter.
3	Studierende fördern und Lernergebnisse beurteilen	• Beurteilen und Prüfen • Gütekriterien von Prüfungen • Notengebung und Zeugnisse • Leistungs- und Kompetenznachweise • Diplom- und Semesterarbeiten • Fördermassnahmen • Individualisierung und Binnendifferenzierung • Nachteilsausgleich • Rückmeldungen zu Lernergebnissen und -prozessen • Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplänen HF	3.01 …setzen Förderkonzepte für Einzelne und/oder Gruppen ein und unterstützen die Studierenden bei der Ausschöpfung ihres Potenzials. 3.02 …beurteilen Lernergebnisse und -prozesse mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren und -methoden. 3.03 …geben Rückmeldungen in den vorgesehenen Gefässen und bereiten auf die Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplänen vor.

	Bildungsziele	Inhalte	Standards Lehrpersonen an Höheren Fachschulen …
4	Das rechtliche, soziale und beraterische Umfeld erfassen und mit ihm interagieren	• Berufsbildungssystem • Rechtliche Grundlagen • Beratungsangebote und -stellen • Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Datenschutz • Transversale Themen gemäss Kapitel 5.5 und 5.6	4.01 …integrieren die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie beispielsweise die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die transversalen Themen systematisch in die Lehr-Lernaktivitäten. 4.02 …identifizieren mögliche persönliche Herausforderungen der Studierenden und unterstützen entsprechend. Sie nutzen und informieren über Beratungsangebote zielgerichtet im Sinne der Studierenden.
5	Die eigene Arbeit reflektieren …	• Reflexion über Lernen und Lehren von erwachsenen Fachpersonen • Identität als Lehrperson • Einschätzung der Arbeitsbelastung • didaktische Weiterbildung • Qualitätssicherung	5.01 …reflektieren ihre berufspädagogisch-fachliche Doppelrolle. Sie halten ihre berufspädagogischen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand und organisieren ihre Weiterbildung selbstgesteuert. Sie informieren sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der transversalen Themen. 5.02 …leben eine konstruktive Fehler- und Feedbackkultur zur Verbesserung des Lernens und Lehrens vor.
	…und sich im Kollegium kooperativ einbringen	• Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung • Zusammenarbeit im Kollegium und in der Institution • fachliche Weiterbildung	5.03 …halten ihre fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand. 5.04 …tragen zur fachschaftsinternen und -übergreifenden Zusammenarbeit und zur Schulentwicklung bei.

Legende

Ziele, Inhalte und Standards, welche für alle Lehrpersonen HF (Neben- wie auch Hauptberuf) auszubilden sind.

Ziele, Inhalte und Standards, welche zusätzlich für hauptberufliche Lehrpersonen HF auszubilden sind.

7 Qualifizierung

7.1 Arbeitsmarktfähigkeit

Eines der wichtigsten übergeordneten Anliegen der Berufsbildung ist eine hohe Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen. Diesem Anspruch gilt es auf allen Ebenen Rechnung zu tragen, sei es in der beruflichen Grundbildung, in der Höheren Berufsbildung oder in der Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen.

7.2 Durchlässigkeit

Bereits erworbene Bildungsleistungen und ausländische Diplome können angerechnet werden. Empfehlungen zur Anrechnung von methodisch-didaktischen sowie berufspädagogischen Ausbildungen sind den Merkblättern des SBFI zu entnehmen. Anrechenbarkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden in der Empfehlung Nr. 4 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) aufgeführt.

Die erforderlichen Bildungsleistungen können über Bildungsanbieter für methodisch-didaktische oder andragogische Ausbildungen erworben werden. Bildungsinstitutionen können berufspädagogische Zusatzmodule oder integrierte Bildungsgänge anbieten, beispielsweise für Module welche vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) anerkannt sind.

8 Erlass

Die vorliegenden Rahmenlehrpläne gelten ab dem 1. März 2025. Sie ersetzen die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche vom 1. Februar 2011, respektive 1. Januar 2015.

Bern, 1. März 2025

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor

9 Anhang

9.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ABU	Allgemeinbildender Unterricht
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)
BM	Berufsmaturität
BV	Bundesverfassung
ECTS	European Credit Transfer System
HF	Höhere Fachschule
MiVo-HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen
QV	Qualifikationsverfahren
RLP	Rahmenlehrplan
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
üK	Überbetriebliche Kurse
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

9.2 **Glossar**

Begriff	Erläuterung
Ausbildungs- und Lerneinheit Unité de formation et d'apprentissage Unità formative e unità d'apprendimento	Didaktisch gestaltete, in sich thematisch geschlossene Lehr- und Lernarrangements auf Makro-, Meso- und Mikroebene. z.B. Moduleinteilungen, Unterrichtsplanung, Lektion
Arbeitsmedien und -methoden Supports et méthodes didactiques Strumenti e metodi di lavoro	Lehr- und Lernmittel sowie Lehr- und Lernmethoden. Arbeitsmedien umfassen alle Hilfsmittel (z.B. Infrastruktur, Geräte, Lernmedien, Lehrmittel), die für den Lehr-Lernprozess genutzt werden können. Arbeitsmethoden bezeichnen Lehr- bzw. Lernwege, welche in Wechselwirkung mit den Lernenden und Studieren und den Rahmenbedingungen situationsgerecht gewählt werden.
Berufspädagogik und Andragogik Pédagogie professionnelle et andragogie Pedagogia per la formazione professionale e andragogia	Berufspädagogik und Andragogik werden hier verstanden als Teilgebiete der Erziehungswissenschaften, die sich mit der Gestaltung und Förderung von Lehr-Lernprozessen in der Berufsbildung oder in Bildungsangeboten mit engem Bezug zur Arbeitswelt befassen. In den RLP wird von Berufspädagogik gesprochen, wenn es um die berufliche Grundbildung geht und Lernende in der Adoleszenz im Fokus stehen. In den RLP wird von Andragogik gesprochen, wenn die Zielgruppe Erwachsene in der Höheren Berufsbildung sind (z.B. Bildungsgänge der HF). Die Andragogik geht auf besondere Bedürfnisse von Erwachsenen im Lehr-Lernprozess mit Bezug zur Arbeitswelt ein.
Bildungsinstitutionen Institutions de formation Istituti di formazione	Umfasst im Kontext dieser Rahmenlehrpläne alle Institutionen, die einen Bildungsgang für Berufsbildungsverantwortliche gemäss Kapitel 6 anbieten.
Blended Learning Apprentissage mixte Blended learning	Blended Learning beschreibt kombinierte Ausbildungs- und Lerneinheiten, die klassische Lehr-Lernmethoden mit den Möglichkeiten von digitalen Medien und Instrumenten optimal verknüpfen. Diese Verknüpfung führt zu spezifischen Blended Learning Lernsettings, die sich primär bezüglich der Dimensionen Zeit (synchron/asynchron), Raum (physisch/digital) sowie ihrer Sozialform (begleitet/individuell) unterscheiden.
Dozierende Professeurs Professori	Lehrpersonen, die in den berufspädagogischen Bildungsgängen unterrichten.
Fach- und Berufsfelddidaktik Didactique de branche et didactique propre à un champ professionnel Didattica disciplinare e didattica dei campi professionali	Fachdidaktik: Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens in einem bestimmten Fachgebiet. Fachdidaktiken, wie z.B. Mathematik-, Biologie-, Chemiedidaktik, verbinden die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit den Lehr-Lernprozessen. Berufs(feld-)didaktik: Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens in einem bestimmten Berufs(feld) (z.B. Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit oder Landwirtschaft). Sie verbindet die berufs(feld)wissenschaftlichen Erkenntnisse mit den Lehr-Lernprozessen.
Handlungskompetenz Compétence opérationnelle Competenza operativa	In der Berufsentwicklung wird vom SBFI[8] folgende Definition unterstützt: Handlungskompetent ist, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt.
Kursstunden Heures de cours Ore di corso	Kursstunden bauen auf dem Prinzip von Kontaktunterricht auf und werden mit einem Kursausweis bescheinigt. Die Kursstunden betreffen die kantonalen Bildungsgänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben mit 40 Kursstunden.

8 Vgl: www.sbfi.admin.ch > Bildung> Berufs- und Weiterbildung > Berufliche Grundbildung > Berufsentwicklung > 2 Aspekte der Berufsentwicklung > 2.3 Handlungskompetenzorientierung

Begriff	Erläuterung
Lernende Personnes en formation Persone in formazione	Personen mit einem Lehrvertrag in der beruflichen Grundbildung.
Lernstunden Heures de formation Ore di studio	Lernstunden entsprechen Lernleistungen, die für eine bestimmte Ausbildung zu investieren sind. Der Umfang der Lernstunden ist in Art. 44–46 BBV festgelegt, die Aufteilung gemäss Kapitel 5.7 der vorliegenden Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.
Praxistransfer Transfert dans la pratique Trasferimento nella pratica	Das praktische Anwenden von Gelerntem (Wissen, Fähigkeiten, Konzepte, Kompetenzen) in realen oder simulierten Lebenssituationen. Dies kann sowohl im beruflichen Kontext als auch ausserhalb dessen erfolgen. Ausschlaggebend sind die Übertragungsfähigkeit und die Kontextualisierung. Ein gelungener Praxistransfer stellt sicher, dass das Gelernte in unterschiedlichen Situationen angewendet und dem entsprechenden Kontext angepasst werden kann. Durch das Reflektieren der gemachten Erfahrungen kann der Praxistransfer das Erzielen von besseren Ergebnissen in der künftigen Praxis ermöglichen.
Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen Compétences clés pour l'apprentissage tout au long de la vie Competenze chiave per l'apprendimento permanente	Zukunftsbedeutsame Kompetenzen, die es zur Bewältigung komplexer persönlicher, gesellschaftlicher und beruflicher Herausforderungen braucht. Sie werden im Rahmen des allgemeinbildenden Unterrichts bei der Förderung von Kompetenzen aus den beiden Lernbereichen «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» mitgefördert.
Studierende Etudiants Studenti	Personen, welche die berufliche Grundbildung abgeschlossen haben und den Berufsmaturitätsunterricht oder eine Höhere Fachschule besuchen.
Zulassungsbedingungen Conditions d'admission Condizioni d'ammissione	Bedingungen und Anforderungen, die vor Erhalt des berufspädagogischen Diploms erfüllt sein müssen.

9.3 Änderungen Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen. Auf dieser Grundlage wurden die Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche vom 1. Februar 2011, respektive 1. Januar 2015, erarbeitet.

2018 wurde im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» ein Projekt zur Revision der RLP für Berufsbildungsverantwortliche lanciert. Hauptziel des Projekts war eine Vereinfachung der Rahmenlehrpläne sowie eine Einbindung der neuen Herausforderungen und Anliegen der beteiligten Akteure.

Die revidierten Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche sind Zeugnis dieser Arbeiten. Sie halten am bisherigen Konzept fest. Insbesondere gewähren sie auch in Zukunft den Bildungsinstitutionen einen gesamtschweizerischen Rahmen, innerhalb dessen sie die Ausbildung gestalten und ihre Schwerpunkte setzen können. Die bereits anerkannten Bildungsgänge bleiben anerkannt und werden in den kommenden Aufsichtsverfahren gemäss den vorliegenden Rahmenlehrplänen überprüft.

Neu wird der Rahmenlehrplan für Lehrpersonen für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit einer Lehrbefähigung (300 Lernstunden) explizit aufgeführt. Dies erlaubt klarere Strukturen für die Bildungsinstitutionen und die angehenden Berufsbildungsverantwortlichen.

Ein Anspruch des Revisionsvorhabens bestand darin, Komplexität zu reduzieren, zu vereinfachen und zu straffen. Es hat sich gezeigt, dass eine Reduktion der Bildungsziele angezeigt ist. Die ehemaligen Bildungsziele «6 Den Transfer von der Praxis in die Theorie» und «7 von der Theorie in die Praxis beherrschen» wurden aufgrund ihrer divergierenden Natur in die anderen Bildungsziele integriert. Um der Spezifizität der Ausbildung für Lehrpersonen für Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung gerecht zu werden, wurde ein neues Bildungsziel 6 geschaffen: «Die beiden Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» inhaltlich erfassen und berufsspezifisch situieren».

Die nominelle Reduktion der Bildungsziele bedeutet keine Reduktion auf der inhaltlichen Ebene.

Neben den genannten Bildungszielen sind die transversalen Themenbereiche (Kap. 5.5) und weitere Entwicklungen in der Gesellschaft und Wirtschaft (Kap. 5.6) für alle Bildungsziele in unterschiedlichem Ausmass relevant. Sie sind neu unter den Grundsätzen der Rahmenlehrpläne aufgeführt. Zudem können sie als Kriterien für die Anerkennung der berufspädagogischen Bildungsgänge einfliessen.

Die Terminologie wurde den heutigen Begebenheiten angepasst. Die Standards wurden sprachlich überarbeitet und neu nummeriert. Die Nummerierung überstreckt sich über alle Rahmenlehrpläne und die Standards werden zielgruppengerecht aufgeführt im jeweiligen Rahmenlehrplan.